



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Zukünftige Ausrichtung des SHIBB**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Jahr 2015 wurde in Schleswig-Holstein eine breit angelegte Diskussion geführt, ob für die ministerielle Organisation der Beruflichen Bildung eine neue Organisationsstruktur gefunden werden sollte. Das damals zuständige Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) hatte zu dieser Frage im April 2015 einen Workshop durchgeführt. Von den dort teilnehmenden Akteuren der Beruflichen Bildung und Landtagsabgeordneten wurde befürwortet, eine neue Organisationsstruktur zu prüfen.

Die Landesregierung beauftragte daraufhin die Prognos AG mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens. Laut dem am 22.07.2016 veröffentlichten Gutachten (siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6493) sollten mit der Errichtung des SHIBB „nachhaltige, bildungsökonomische Effekte erzielt werden, die sich sowohl für die einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch auf die sozialen und wirtschaftlichen Systeme positiv auswirken.“ Weitere Ziele sollten zum Beispiel Erhalt der dualen

Ausbildung in der Fläche, die Verringerung des Anteils der Jugendlichen im Übergangsbereich, die Gewährleistung und Verbesserung der Qualität der Beruflichen Bildung und die Sicherstellung des Lehrkräftenachwuchses für die Beruflichen Schulen sein. Zur Erreichung dieser Ziele schlug das Gutachten die Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten im SHIBB vor. Es erscheine die Rechtsform eines Landesamts geeignet im Hinblick auf die für das SHIBB vorhergesehene Ausrichtung. Diese biete unter anderem bessere Voraussetzungen für die Einbindung externer Partner.

Die gutachterliche Empfehlung wurde im Rahmen eines eingehenden Verwaltungs- und Beteiligungsprozesses umgesetzt, bis schließlich mit Wirkung zum 01.01.2021 das SHIBB errichtet wurde. In dem im Januar 2021 erschienenen Bericht der Landesregierung heißt es zur Beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein u.a., dass die Landesregierung erwarte, von der Errichtung des SHIBB eine verbesserte administrative Effizienz und, über die Bündelung aller Akteure im SHIBB, eine Stärkung der beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein zu erreichen. Damit ist auch die Erwartung verbunden, dass die berufliche Bildung in Schleswig-Holstein noch besser auf eine sich ständig wandelnde Lebens- und Arbeitswelt reagieren kann (siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5921).

Nach Besetzung der Stellen im SHIBB und einer Konsolidierung der Organisationsstrukturen, wurde sodann der Masterplanprozess gestartet, der maßgeblich den Erhalt der dualen Ausbildung in der Fläche und die Sicherung des Fachkräftenachwuchses gewährleisten wird.

Der Stand des SHIBB-Prozesses wurde 2022 im Rahmen einer Verwaltungsevaluation einer kritischen Betrachtung unterzogen mit dem Ergebnis einzelner Veränderungen in den organisatorischen Abläufen (vgl. Anlage).

Im Jahr 2026 ist beabsichtigt, die Arbeit des SHIBB für die Berufliche Bildung umfassend zu evaluieren.

1. Warum wird am SHIBB festgehalten, obwohl die Voraussetzungen und Begründungen für das SHIBB, wie im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode, in der Unterrichtung 19/223 und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht mehr gegeben sind?

Antwort:

Die Unterrichtung 19/223 der Landesregierung vom 06.07.2020 trägt den Titel „Entwurf Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung“. Mit der Fragestellung

soll stattdessen auf die Unterrichtung 19/233 der Landesregierung vom 06.07.2020 mit dem Titel „Entwurf einer Verordnung zur Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ verwiesen werden.

Mit Blick auf die Errichtungsverordnung besteht unverändert ein Bedarf für ein SHIBB als Landesmittelbehörde, um die gegenüber den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren spezifischen Anforderungen im Feld der berufsbildenden Schulen erfüllen zu können. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Wurden dem SHIBB, laut der Verordnung zur Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung § 2, bereits weitere Aufgaben zugeteilt?

Antwort:

Nein.

3. Sind im SHIBB die Berufsbildungszentren (BBZ) den Regionalen Bildungszentren (RBZ) gleichgestellt?

Antwort:

Berufsbildende Schulen können gemäß § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) nach dem Schulgesetz entweder als nicht rechtsfähige oder als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden. Unabhängig von der Rechtsform erfüllen jedoch sowohl die berufsbildenden Schulen als auch die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) den staatlichen Bildungsauftrag (§ 101 Satz 1 SchulG). Alle berufsbildenden Schulen werden vom SHIBB in gleicher Weise als zuständige Aufsichtsbehörde unterstützt und beraten.

4. Wie viele Mitarbeiter:innen sind vom Bildungsministerium ins SHIBB gewechselt?

Antwort:

Mit Gründung des SHIBB wurden 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich des seinerzeit für Bildung zuständigen Ministeriums versetzt.

5. Wie viele Mitarbeiter:innen hat das SHIBB aktuell?

Antwort:

Aktuell hat das SHIBB 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Wie hoch sind die Personalkosten-, Verwaltungs-, Gebäude-, EDV- und zusätzliche Kosten wie Personalvertretung, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung?

Antwort:

Die Ausgaben für das SHIBB ergeben sich aus dem Landeshaushaltsplan, Einzelplan 07 (Kapitel 07 03).

7. Wie sind die Mitarbeiter:innen auf die beruflichen Schulen aufgeteilt?

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SHIBB sind im Bereich der Lehrkräftepersonalverwaltung und der Schulaufsicht im Rahmen einer regionalen Verteilung für jeweils mehrere berufsbildende Schulen zuständig.

**Verwaltungsevaluation  
der Aufsicht über die  
Berufliche Bildung im  
Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur des Landes  
Schleswig-Holstein**

## Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	3
2. Das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung - SHIBB - als obere Landesbehörde	4
a) Obere Landesbehörde versus einstufige Schulaufsicht über die berufsbildenden Schulen durch Re-Integration in die Ministerialverwaltung (als Teil des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur)	4
b) Einbindung des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung in die Abteilungsleitungsbesprechung im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	6
c) Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Ausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz	6
3. Organisation der obersten Aufsicht über das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung	6
a) Zusammenlegung der Referate 34 und 39 im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	6
b) Bündelung weiterer Aufgaben im Schleswig-Holsteinischem Institut für Berufliche Bildung	7
c) Zuständigkeit weiterer Ressorts	7
d) Besetzung des Kuratoriums des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung	8
4. Einzelne Prozessmuster	9
a) Befugniserlass	9
b) AG-Planstellenzuweisungsverfahren (PZV-AG)	9
c) Lehrkräftegewinnung	10
d) Steuerung der Digitalisierung in Schulen	12
e) Aktenführung im SHIBB	12

## 1. Veranlassung

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) wurde festgelegt, dass das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) mit dem Start der neuen Landesregierung wieder dem für Bildung zuständigen Ministerium zuzuordnen ist. Sämtliche Prozesse der Ausgestaltung vom Übergang Schule und Beruf, der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen allgemein- und berufsbildender Schulen, der beruflichen Orientierung, der Vergleichbarkeit von Personalentwicklung und Lehrkräftebildung sollen unter einem Dach zusammengeführt werden. Weiterhin wurde festgelegt, das SHIBB zu evaluieren und zu prüfen, welche weiteren strukturellen Veränderungen notwendig sind, um es zu stärken.

Das Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung hat am 1.1.2021 seine Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsprozesse sind inzwischen verstetigt. Mit Übernahme der Beruflichen Bildung in das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) wird es erforderlich, den jetzt erreichten Stand im Errichtungsprozess einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und auch die organisatorische Einbettung der Beruflichen Bildung in das Ministerium neu zu überprüfen.

Das MBWFK führt diese Evaluation in zwei Schritten durch. Im ersten Schritt ist eine Verwaltungsevaluation erfolgt, mit der verwaltungsintern der Ist-Stand erfasst wurde und aus Anlass der neuen Ressortierung bestehende Veränderungsbedarfe benannt werden.

Im Jahr 2026 ist beabsichtigt, die Arbeit des SHIBB für die Berufliche Bildung umfassend zu evaluieren.

Das Ministerium hat im Kuratorium des SHIBB am 24.11.2022 über den beabsichtigten Evaluationsauftrag berichtet und hierbei gegebene Anregungen entgegengenommen.

Der jetzt vorliegende Bericht zur Verwaltungsevaluation ist am 24. April 2023 mit den Mitgliedern des Kuratoriums besprochen und wird diesen im Nachgang zur Verfügung gestellt.

## **2. Das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung - SHIBB - als obere Landesbehörde**

### **a) Obere Landesbehörde versus einstufige Schulaufsicht über die berufsbildenden Schulen durch Re-Integration in die Ministerialverwaltung (als Teil des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur)**

Bereits vor und während der Errichtungsphase wurde die Rechtsform des SHIBB in mehreren Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtages SH (2015), von PROGOS im Auftrag des Bildungsministeriums (2016), Rechtsanwalt Professor Wolfgang Ewer im Auftrag des MWVATT (2017 und 2018) und Professor Michael Wrase als Zweitgutachten im Auftrag der GEW (2018) untersucht. Als am besten geeignete Rechtsformen wurden in allen Gutachten allein die nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und die Landesoberbehörde (§ 6 Landesverwaltungsgesetz – Landesamt) identifiziert. In beiden Fällen handelt es sich um eine Form der unmittelbaren Staatsverwaltung und beide Rechtsformen unterliegen der uneingeschränkten Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Entscheidung für die Errichtung als Landesamt wurde im Wesentlichen aus folgenden Gründen getroffen:

- Da ein Landesamt eine eigenständige Behörde unter Aufsicht eines oder mehrerer Ministerien ist und nicht Teil eines Ministeriums, erhält es eine größere Eigenständigkeit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit externen Partnern (PROGNOS 2016).
- Aufgrund der Bündelung eigener Kompetenzen ist das SHIBB in der Lage, passgenauere Lösungen für die Berufliche Bildung zu entwickeln.
- Nur die Rechtsform Landesamt ermöglichte die Bündelung von Kompetenzen aus vier Ressorts unter Wahrnehmung der Fachaufsicht über Teile des SHIBB durch die zuständigen Ministerien.
- Die Einbeziehung der nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe wäre aufgrund der rechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Rechtssetzung für diese Berufe (Gesetzliche Grundlage, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und wegen der rechtlichen und organisatorischen Verzahnung dieses Bereiches innerhalb des für Gesundheit zuständigen Ministeriums nicht möglich gewesen, ohne die Fachaufsicht für diesen Bereich im für Gesundheit zuständigen Ministerium zu belassen. Die alternative Möglichkeit, die Gesundheits- und Pflegeberufe in schulgesetzlich geregelte Bildungsgänge zu überführen, war aus rechtlichen und finanziellen Gründen zu verwerfen: Die Finanzierung der Ausbildung aus dem Pflegeberufegesetz hätte in das System der Finanzierung von öffentlichen und privaten Schulen überführt werden müssen. Hierbei wären Mehrbelastungen für den Landeshaushalt nicht auszuschließen gewesen.
- Unabhängig von der Rechtsform des SHIBB musste das für Bildung zuständige Ministerium die oberste Schulaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben der Schulaufsicht nach dem Schulgesetz bleiben. Da das SHIBB aber in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts ein Teil des Wirtschaftsministeriums geworden wäre, kam diese Rechtsform letztlich nicht in Betracht. Faktisch hätte

das Bildungsministerium dann als oberste Schulaufsichtsbehörde die Aufsicht über einen Teil des Wirtschaftsministeriums ausgeübt. Eine Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde über eine andere oberste Landesbehörde ist jedoch rechtlich nicht möglich.

Im Zuge des Ressortwechsels des SHIBB vom MWVATT in das MBWFK wurde die Rechtsform erneut geprüft. Insbesondere die nun erfolgte Bündelung von Oberster Schulaufsicht und Dienstaufsicht über das SHIBB im MBWFK ließ es sinnvoll erscheinen, die Entscheidung erneut zu untersuchen. Die Überprüfung ergab, dass durch eine Änderung der Rechtsform zu einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts der Verzicht auf die Ebene der oberen Schulaufsicht möglich wäre. Stattdessen könnten alle schulaufsichtlichen Aufgaben auf Ebene der obersten Schulaufsicht gebündelt werden. Zudem wurden auch die Aufgaben der betrieblichen Beruflichen Bildung auf das MBWFK übertragen. Allerdings hätte die Überführung in eine nicht rechtsfähige Anstalt und damit eine Eingliederung in das für Bildung zuständige Ministerium – wie bereits oben dargestellt – weiterhin rechtliche Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Pflege- und Gesundheitsberufe notwendig gemacht. Eine solche Strukturänderung hätte aber keinen fachlichen Nutzen bedeutet, weil die Rückbindung an das zuständige Fachministerium ein Höchstmaß an Praxisorientierung gewährleistet. Zudem wären mit einer solchen Organisationsänderung nur zwei Jahre nach Errichtung des SHIBB nochmals Ressourcen in den beteiligten Ministerien und im SHIBB gebunden worden. Schließlich hat die Landesregierung keine Übertragung von Zuständigkeiten für Pflege- und Gesundheitsberufe an das für Bildung zuständige Ministerium vorgesehen. Theoretisch wäre zwar eine Ausgliederung der Pflege- und Gesundheitsberufe aus dem SHIBB denkbar. Das ist aber ebenfalls nicht zielführend, da die umfassende Zuständigkeit des SHIBB für Gesundheits- und Pflegeberufe wie auch für alle anderen Berufe Hauptmerkmal einer agilen Steuerungsbehörde ist.

Insgesamt ist somit die Rechtsform der oberen Landesbehörde (Landesamt) weiterhin am besten geeignet, um eine Bündelung von Kompetenzen aus verschiedenen obersten Landesbehörden mit der Möglichkeit der Beibehaltung einer Fachaufsicht durch fachlich zuständige Ministerien zu gewährleisten. Chancen liegen stattdessen in einer Stärkung der Zusammenarbeit der Schulaufsicht und einem weitreichenden Abbau von Doppelstrukturen. Daher wird sich die oberste Schulaufsicht auf originär ministerielle Aufgaben konzentrieren, während bei der oberen Schulaufsicht alle operativen Aufgaben der Schulaufsicht konzentriert werden.

Nach allem ist eine Änderung der Rechtsform, für die wie dargestellt keine zwingenden Gründe bestehen und die bereits für sich gesehen eine Vielzahl von neuen organisatorischen Prozessen im SHIBB und in den fachlich zuständigen Ministerien auslöst, nicht zielführend und effizienzsteigernd.

Die Einrichtung des SHIBB als Landesamt ist daher aus Sicht der Landesregierung weiterhin sachgerecht.

**b) Einbindung des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung in die Abteilungsleitungsbesprechung im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Der Direktor des SHIBB nimmt (wie auch die Direktorin des IQSH) an den Sitzungen der ALB im MBWFK teil. Hierdurch wird ein optimaler Informationsfluss zwischen dem SHIBB und dem Ministerium bis hin zur Hausleitung gewährleistet. Zur Abbildung der

Verwaltungsaufgaben bleibt der Dienst- und Kommunikationsweg über die Fachabteilung und das Aufsicht führende Referat unberührt.

### **c) Vertretung des Landes Schleswig-Holstein im Ausschuss für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz**

Die Vertretung des Landes im Ausschuss für Berufliche Bildung der KMK (ABBi) ist auf den Direktor des SHIBB delegiert. Die Stellvertretung im ABBi obliegt der obersten Schulaufsicht im für Bildung zuständigen Ministerium. Die Geschäftsstelle des Landes für Angelegenheiten des ABBi ist im MBWFK verortet.

Die Richtlinien der Vertretung des Landes im ABBi bestimmt das MBWFK, die Letztentscheidung, insbesondere über das Abstimmverhalten, obliegt der Ministerin. Über Vorschläge für die Besetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen zu Themen der Beruflichen Bildung entscheidet das MBWFK als oberste Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des SHIBB-Direktors als Vertreter des Landes im ABBi. Für fachliche Feststellungen und Stellungnahmen des Landes für die Arbeit des ABBi arbeitet die Geschäftsstelle im MBWFK eng mit dem SHIBB zusammen. Zu diesem Zweck nimmt die oberste Schulaufsicht regelmäßig auch an den Leitungsrunden der oberen Schulaufsicht im SHIBB (Dezernat 3) teil.

## **3. Organisation der obersten Aufsicht über das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung**

### **a) Zusammenlegung der Referate 34 und 39 im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Zum Abbau von Parallelstrukturen werden im MBWFK die bisherigen Aufgabengebiete der Referate 34 (Oberste Schulaufsicht Berufsbildende Schulen, Übergang Schule-Beruf, Berufsorientierung) und 39 (Berufliche Bildung, Dienstaufsicht SHIBB, Fachaufsicht betrieblicher Teil der Berufsausbildung, Übergang Schule-Beruf, Koordinierung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) in einem Referat zusammengeführt.

Das künftige Referat 34 wird damit folgende Funktionen vereinen: Dienstaufsicht SHIBB, Oberste Schulaufsicht, Oberste Fachaufsicht betrieblicher Teil der Berufsausbildung, Berufsorientierung, Übergangsbereich Schule-Beruf und Koordinierung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Der Prozess zur Zusammenlegung der Referate soll zum 30. April 2023 abgeschlossen werden.

### **b) Bündelung weiterer Aufgaben im Schleswig-Holsteinischem Institut für Berufliche Bildung**

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist als oberste Landesbehörde für die Beratung der Hausleitung und der Landesregierung, den Kontakt zu anderen Ministerien, zu anderen Bundesländern, für die Vorbereitung der Erstellung und Änderung von Gesetzen und Verordnungen, für Grundsatzfragen und Fragen besonderer politischer Relevanz zuständig (§ 5 LVwG). Dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung obliegen als obere Landesbehörde nach § 6 Landesverwaltungsgesetz die Vollzugsaufgaben im Rahmen der Beruflichen Bildung.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem MBWFK und dem SHIBB folgt grundsätzlich den Vorgaben der Nr. 3.1 der „Gemeinsame(n) Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO)“. Konkretisiert sind die Aufgaben des Ministeriums und des SHIBB im Bereich der Beruflichen Bildung in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen.

Das MBWFK nimmt die Dienst- und Fachaufsicht (inkl. der Rechtsaufsicht) über das SHIBB gemäß § 14 LVwG SH im Umfang gemäß § 15 LVwG SH mit den Mitteln gemäß § 16 LVwG wahr. Das SHIBB nimmt die ihm als zuständige Behörde durch Gesetz (z.B. SchulG SH), Rechtsverordnung (z.B. SHIBBErrVO, SHIBBZustVO), Erlass (z.B. Delegationserlass des MBWFK) oder Weisung des zuständigen Ministeriums übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierbei sind die vom Ministerium bestimmten Grundsätze und Erlasse zu beachten.

Einmal im Monat findet ein Jour fixe zwischen dem Ministerium und der erweiterten Institutsleitung (inklusive Dezernatsleitungen) statt. Dieser Jour fixe dient der gegenseitigen Informiertheit und steht neben den anderen Arbeitsformaten (ALB, Teilnahme an der RLB, Jour fixe Berufliche Bildung). Darüber hinaus tauschen sich die Arbeitsbereiche im Ministerium und SHIBB laufend themenbezogen und anlassabhängig aus.

Die schriftliche Kommunikation zwischen dem MBWFK und dem SHIBB erfolgt über das aufsichtführende Referat im MBWFK. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Letztempfänger nachrichtlich vorab mit eingebunden werden.

Bei der Erledigung der Aufgaben im MBWFK unterstützt das SHIBB bei Bedarf, soweit die Erkenntnisse aus der Aufgabenwahrnehmung als obere Landesbehörde erforderlich sind. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Ministerium frühzeitig einzubeziehen. Zu einzelnen Arbeitsprozessen (z.B. Haushaltsanmeldungen, Einladung zum Arbeitsausschuss ÜSB, Sitzungen des Kuratoriums) können themenbezogen die Absprachen weiter konkretisiert werden.

### **c) Zuständigkeit weiterer Ressorts**

Die Fachaufsicht über die im Sachgebiet 21 des SHIBB wahrgenommenen „Staatlichen Aufgaben in Bezug auf die nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe“ soll aufgrund der weiterhin gültigen rechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Rechtssetzung für diese Berufe (Gesetzliche Grundlage, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und wegen der rechtlichen und organisatorischen Verzahnung dieses Bereiches innerhalb der Gesundheitsabteilung des MJG weiterhin durch das für Gesundheit zuständige Ministerium wahrgenommen werden.

### **d) Besetzung des Kuratoriums des Schleswig-Holsteinischem Instituts für Berufliche Bildung**

Das Kuratorium des SHIBB ist zusammengesetzt aus einer gleichen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern aus den Bereichen gemäß § 129a Abs. 3 SchulG. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Organisationen oder im Falle der Schulleitungen von deren Dienstversammlung vorgeschlagen und durch den für Bildung zuständigen Minister bzw. die für Bildung zuständige Ministerin berufen. (§ 1 Absatz 1 GO Kuratorium SHIBB).

Derzeit sind dort vertreten auf Seiten der Ministerien

- das für Bildung zuständige Ministerium (als oberste Schulaufsichtsbehörde und oberste Landesbehörde, deren Ressort das SHIBB seit der Landtagswahl 2022 zugeordnet ist)
- das für Gesundheit zuständige Ministerium (als Fachaufsicht über die staatlichen Angelegenheiten der nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe)
- das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (wegen der Ausbildung im Bereich der Landwirtschaft und der Aufsicht über die Landwirtschaftskammer)
- das für Arbeit zuständige Ministerium (wegen der Zuständigkeit für das Thema Arbeit)
- einem weiteren Vertreter/einer weiteren Vertreterin eines Ministeriums auf Vorschlag der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde. Die Berufung erfolgt durch die Bildungsministerin.

Aufgrund der neuen Ressortzuständigkeiten seit 2022 sind die Zuständigkeiten für die Themen „Gesundheit“ und „Frühkindliche Bildung“ auf zwei oberste Landesbehörden verteilt. Gemäß aktueller GO ist das MJG als neu für Gesundheit zuständiges Ministerium Mitglied des Kuratoriums, während das MSJFSIG nicht mehr Mitglied ist. Für die kommende Kuratoriumssitzung ist an dieser Stelle eine Anpassung der GO vorgesehen, um das MSJFSIG, insbesondere wegen der Zuständigkeit für das Thema „Frühkindliche Bildung“ in das Kuratorium aufzunehmen, da das SHIBB für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher und SPA für diesen Bereich die Verantwortung trägt.

Die Zusammensetzungen auf Seiten der Arbeitgeberverbände (UV Nord, IHK, HwK, LwK, AeK), Arbeitnehmerverbände (DGB, IG Bau, GEW, Verdi, VLBS) sowie der Schulträger (Städtetag, Landkreistag, AG der KLV) und Schulen (eine BBS, ein RBZ) inkl. der beratenden Mitgliedschaft der RD Nord der BA erfordern zum aktuellen Zeitpunkt aus Sicht der Landesregierung keine Veränderungen.

## **4. Einzelne Prozessmuster**

### **a) Befugniserlass**

Mit Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 29. Juni 2022 wurde festgelegt, dass der Geschäftsbereich des Bildungsressorts ab dem 1. September 2022 um die Angelegenheiten der Beruflichen Bildung sowie das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB), mit Ausnahme der Fachaufsicht über die Gesundheits- und Pflegeberufe, erweitert wird. Da das SHIBB nunmehr erstmalig als nachgeordnete Behörde in die Zuständigkeit des MBWFK übergang, war es erforderlich, die damit verbundenen Aufgaben und personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 38 Landesverfassung im Rahmen eines Delegationserlasses neu festzulegen.

In der Folge wurden diese Befugnisse für den allgemeinen Verwaltungsbereich sowie für den nachgeordneten Schulbereich der Berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren auf das SHIBB übertragen.

Im Unterschied zur vorher geregelten Delegation im Geschäftsbereich des MWVATT wurden Informations-/ Mitzeichnungsverfahren (Prozessbeteiligung der obersten Dienstbehörde) nur geringfügig verändert, so z.B. zu den

Beförderungsausschreibungsverfahren A 11/ A 14 SHBesG und im Falle einer Weiterdelegation auf die Schulen.

### **b) AG-Planstellenzuweisungsverfahren (PZV-AG)**

Das SHIBB nimmt seit seiner Gründung an der PZV-AG teil und übernimmt dabei die folgenden Aufgaben, die zuvor die oberste Schulaufsicht (III 34) wahrgenommen hat:

- (1) Bedarfsermittlung für das kommende Schuljahr auf Basis der Schülerzahlen des laufenden Schuljahres
- (2) Übermittlung der Modellrechnung für die Berufsbildenden Schulen
- (3) Verhandlung des Verteilvorschlags der PZV-AG
- (4) Erstellen des Erlass-Entwurfs
- (5) Veröffentlichung des Erlasses.

In den vergangenen drei PZV hat neben dem SHIBB ein Vertreter des Referats III 34 an der Verhandlung teilgenommen.

Die PZV-AG ist eine Verhandlungsgruppe auf Arbeitsebene, in der i.d.R. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der obersten Schulaufsicht je Schulart teilnimmt. Diese Vertreterinnen bzw. diese Vertreter haben vertiefte Kenntnisse der jeweiligen Bedarfsermittlung und der Modellrechnung sowie das Mandat für ihren Bereich verhandeln zu können.

Bei künftigen PZV-Planungen soll nur noch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des SHIBB in die AG entsandt werden, die bzw. der die zuvor genannten Anforderungen abdeckt.

Die Abläufe des PZV sehen vor, dass Ministerin und Staatssekretärin im Verlauf zweimal ihre Zustimmung erteilen.

- (1) Zustimmung zum Verteilvorschlag der PZV-AG  
Der Verteilvorschlag als Ergebnis der PZV-Verhandlungen wird durch die Koordinatorin der PZV-AG erstellt und der Hausspitze zur Zustimmung vorgelegt.
- (2) Zustimmung zu den Entwürfen der Einzel-Erlasse

Der Entwurf der PZV-Erlasses für die Berufsbildenden Schulen wird nach Zustimmung zum Verteilvorschlag durch die Hausleitung vom SHIBB erstellt. Es obliegt der Abteilung 3 den Entwurf des Erlasses zur Zustimmung der Hausspitze zuzuleiten. Anschließend legt das SHIBB den Entwurf zur Stellungnahme an den BPR(L-SHIBB) innerhalb der im PZV-Zeitplan vorgesehenen Fristen vor.

Für künftige PZV wird der PZV-Zeitplan entsprechend formuliert werden.

### **c) Lehrkräftegewinnung**

Die Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften werden bereits seit Gründung des SHIBB schulartübergreifend gedacht und umgesetzt. So treten das MBWFK für die allgemeinbildenden Schulen und das SHIBB für die Berufsbildenden Schulen beim überwiegenden Teil der einschlägigen Maßnahmen und Veranstaltungen gemeinsam auf und agieren somit gemeinsam im Interesse des Gesamtsystems Schule.

Über diesen Umfang hinaus ist das SHIBB zur Gewinnung von Quer-, Seiten- und Direkteinsteigern insbesondere auf einigen Berufsmessen aktiv, die potentiell von Bewerberinnen und Bewerbern in sogenannten Mangelfachrichtungen besucht werden (z.B. Berufsmessen für potentielle Ingenieure). Das SHIBB ist in die Allianz für Lehrkräftegewinnung eingebunden und leistet sowohl im Vorstand als auch im Kuratorium seinen fachlichen Beitrag.

#### **d) Steuerung der Digitalisierung in Schulen**

Die Medienberatung des SHIBB soll in engem Austausch mit der Abteilung 5 im IQSH erfolgen. Hierzu zählt u.a. der regelmäßige Austausch in einer Koordinationsrunde zum Landesprogramm „Zukunft Schule im digitalen Zeitalter“. Ab dem Schuljahr 2023/2024 werden zusätzlich gemeinsame Netzwerkveranstaltungen in Berufsbildenden Schulen für die schulischen Medienbeauftragten durchgeführt. Hinzu kommen anlassbezogene Austausche wie etwa aktuell zum Thema „ChatGPT“. Weiterhin ist das SHIBB auch beim zweiwöchentlich stattfindenden „Online-Jour Fixe Schul-Digitalisierung“ sowie der quartalsweise stattfindenden „AG IT Bildung“ vertreten. Eine enge und regelmäßige Abstimmung in Bereich der Digitalisierung muss nicht nur zwischen IQSH und SHIBB, sondern je nach Themenlage auch zwischen den jeweiligen Fachaufsichten im MBWFK sichergestellt werden.

#### **e) Aktenführung im SHIBB**

Derzeit liegen die Akten des SHIBB im SHIBB-Mandanten „Zusammenarbeit“. Aktuell sind dort nur einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem MBWFK in diesem Mandanten eingeleasen. Gemäß Sitzung vom 21. März 2023 werden die Akten des SHIBB (mit Ausnahme der Akten für die Gesundheits- und Pflegeberufe) in den Aktenbestand des MBWFK überführt. Diese Maßnahme dient dazu, die Zusammenarbeit mit dem SHIBB auch auf der Ebene der Führung von E-Akten zu erleichtern.